

Erhebung der öffentlichen (allgemeinen) Wasserversorgung 2022

(Wassergewinnung und/oder Wasserbezug mit dem Hauptzweck, die Bevölkerung in Privathaushalten zu versorgen)

7W

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Angaben sind für alle Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen zu machen, die Sie betreiben.

Angaben gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

Bitte auf ganze Zahlen runden.

Identnummer

(bei Rückfragen bitte angeben)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Echtes **Grundwasser** ist unterirdisch anstehendes Wasser ohne Uferfiltrat und ohne angereichertes Grundwasser.
- 2** Bei **Quellwasser** ist das aus dem Sammelbehälter ablaufende, ungenutzte Überlaufwasser nicht mitzuzählen.
- 3** **Uferfiltrat** ist See- oder Flusswasser, das nach einer Bodenpassage aus Brunnen entnommen wird. Eine Gewinnung bitte auch bei einem geringen Anteil an Uferfiltrat eintragen.
- 4** **Angereichertes Grundwasser** besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und gegebenenfalls Uferfiltrat. Bitte die gewonnene Wassermenge insgesamt eintragen.
- 5** **See- und Talsperrenwasser** schließen Meer- und Brackwasser ein, z. B. Meerwasserentsalzungsanlagen. Das gewonnene See- und Talsperrenwasser enthält nur die für die unmittelbare Versorgung (ohne Anreicherung) verwendeten Mengen.
Das für eine Grundwasseranreicherung genutzte See- und Talsperrenwasser bitte bei „angereichertes Grundwasser“ eintragen.
- 6** Das gewonnene **Flusswasser** enthält nur die für die unmittelbare Versorgung verwendeten Mengen. Das für eine Grundwasseranreicherung genutzte Flusswasser bitte bei „angereichertes Grundwasser“ eintragen.
- 7** Zum **Fremdbezug** von Wasser gehören Wassermengen, die Sie mit einem Zulieferer abrechnen oder kostenfrei beziehen. Etwaige Durchleitungen in Ihrem Leitungsnetz an Dritte sind nicht zu berücksichtigen.
- 8** **Letztverbraucher** sind alle Endverbraucher, mit denen Sie das abgegebene Wasser unmittelbar abrechnen oder an die Sie Wasser unentgeltlich abgeben. Darunter fällt zum Beispiel auch die Wasserabgabe über Standrohre (unter anderem für Feuerwehr, Baustellen, Jahrmärkte), an öffentliche Bäder, öffentliche Grünanlagen und Sportanlagen oder an Friedhöfe. Die Wasserabgabe an andere Wasserversorgungsunternehmen ist keine Abgabe an Letztverbraucher, sondern Abgabe zur Weiterverteilung.
- 9** **Einwohner** am Hauptwohnsitz. Zweitwohnsitze werden nicht berücksichtigt.
- 10** Zum **Kleingewerbe** zählen in diesem Zusammenhang alle Abnehmer, deren Wasserverbrauch nicht separat erfasst, sondern über einen Hauszähler zusammen mit anderen Einheiten (privaten Haushalten) abgerechnet wird, wie gegebenenfalls Bäckereien, Metzgereien, Arztpraxen oder Rechtsanwaltskanzleien. Nicht zum Kleingewerbe zählen gewerbliche Unternehmen (Industrie, Handel, Verkehr, Dienstleistungen) oder sonstige Abnehmer (z. B. öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Bundeswehr, Landwirtschaft). Angaben ggf. sorgfältig schätzen.
- 11** Als **Abgabe zur Weiterverteilung** sind die gesamten zur Weiterverteilung abgegebenen Mengen anzugeben, die Sie mit dem belieferten Unternehmen abrechnen oder unentgeltlich abgegeben haben. Etwaige „Durchleitungen“ in Ihrem Leitungsnetz an „Dritte“ bitte nicht eintragen.
Nicht einzutragen ist die Wasserabgabe an Letztverbraucher. Darunter fällt zum Beispiel auch die Wasserabgabe über Standrohre (unter anderem für Feuerwehr, Baustellen, Jahrmärkte), an öffentliche Bäder, öffentliche Grünflächen und Sportanlagen oder an Friedhöfe.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

7W

- 12 Wasserwerkseigenverbrauch** ist der betriebsinterne Wasserverbrauch innerhalb Ihrer Wasserversorgungsanlage, z. B. für Filterspülung, Rohrnetzspülung, Druckprüfung, Behälter- und Leitungseerung, Sozialbereich.

Nicht einzutragen ist die Wasserabgabe an Letztverbraucher. Darunter fällt zum Beispiel auch die Wasserabgabe über Standrohre (unter anderem für Feuerwehr, Baustellen, Jahrmärkte), an öffentliche Bäder, öffentliche Grünflächen und Sportanlagen oder an Friedhöfe.

- 13** Unter **Wasserverlusten** und **Messdifferenzen** versteht man den Anteil des in das Rohrnetz eingespeisten Wassers, dessen Verbleib im Einzelnen nicht erfasst werden kann. Er setzt sich aus tatsächlichen Verlusten durch Rohrbrüche, undichte Rohrverbindungen oder Armaturen und aus scheinbaren Verlusten zusammen.

Die scheinbaren Verluste umfassen Messfehler, Ablesefehler und Wasserdiebstahl nach DVGW-Arbeitsblatt W 392E.

Falls die Summe aus der Wasserabgabe an Letztverbraucher insgesamt, der Wasserabgabe zur Weiterverteilung insgesamt und dem Wasserwerkseigenverbrauch größer ist als das Wasseraufkommen insgesamt, bitte die Wasserverluste/Messdifferenzen mit einem Minuszeichen angeben.

- 14 Betriebswasser** ist Wasser, das in einem gesonderten Leitungsnetz an Betriebe für Brauchwasserzwecke abgegeben wird.

15 Hinweise zur Ermittlung des durchschnittlichen Betriebsdrucks im Rohrnetz

Es geht darum, für eine Druckzone einen repräsentativen Druck zu ermitteln, der zentral liegt in Bezug auf

- die flächenmäßige Ausdehnung dieser Druckzone
- den geodätischen Höhenverlauf dieser Druckzone
- die Abnahme im zeitlichen Verlauf (zwischen dem Druckmaximum, meistens in der späten – verbrauchs-schwachen – Nacht, und dem Druckminimum, meistens am – verbrauchsstarken – frühen Abend).

In der Regel gibt es unternehmenseigene Erfahrungswerte. Wenn etwa z. B. die Höhendifferenz zwischen dem Ausgang eines Hochbehälters und der Ortsmitte 40 m beträgt

und die Reibungsverluste typischerweise 5 m Wassersäule (WS) betragen, ergibt sich der Wert 35 (mWS), der unmittelbar für den Betriebsdruck „p“ in die Formel für den Unvermeidbaren jährlichen realen Wasserverlust (UARL) einzusetzen wäre.

Sollte zur weiteren Absicherung und Kontrolle eine Messung vorgenommen werden, böte sich z.B. der Durchschnitt einer Druckverlaufsaufzeichnung an einem wie oben geschilderten zentralen Punkt über 24 Stunden an Werktagen außerhalb der Urlaubszeit im Frühjahr oder Herbst an.

Wenn es mehrere Druckzonen gibt, kann entsprechend ein Durchschnitt über alle Druckzonen ermittelt werden.

Falls für ein Unternehmen ein Modell zur Netzberechnung vorliegt, kann es eine genauere Abschätzung folgendermaßen realisieren:

1. Berechnung der Netzbelastung während des Durchschnittsverbrauchs am durchschnittlichen Verbrauchstag des Jahres – ergibt für jeden Rechenknoten den Fließdruck als Betriebsdruck bei dieser durchschnittlichen Belastungssituation.
2. Summierung dieser Fließdrücke über alle Knoten und Division der Summe durch die Knotenanzahl – ergibt den mittleren Betriebsdruck im betrachteten Netz.
3. Ggf. Differenzierung nach Druckzonen oder Einzelnetzen mit anschließender Mittelwertbildung – erhöht die Genauigkeit der Einzel- und Gesamtbetrachtung für eventuelle weitergehende betriebliche Zwecke (z. B. Priorisierung der Instandhaltung).

Sobald man den mittleren Betriebsdruck (und analog die Durchschnittslänge einer Anschlussleitung) einmal plausibel angesetzt bzw. abgeschätzt hat, sollte man ihn (und sie) nicht mehr ändern, sofern sich die Betriebs- und Netzverhältnisse nicht grundlegend ändern. Der eigentliche Informationswert einer ILI-Berechnung ergibt sich über eine systematisch gleichbleibende, mehrjährige Ermittlung. Systematik und Gründlichkeit haben dabei ihre größte Bedeutung bei der Angabe zu den tatsächlichen Wasserverlusten selbst – dort liegen die mit Abstand größten Fehlerpotenziale.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

i

Eigengewinnung nach Wasserarten insgesamt
A1 Eigengewinnung insgesamt 207

2.1 Innerhalb des Bundeslandes

Identnummer (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	von anderen Wasserversorgungsunternehmen (WVU) (Name, Sitz des WVU)	Menge in 1 000 m ³	SA
		301	4
		301	
		301	
		301	
		301	
2.1.1 von anderen Wasserversorgungsunternehmen (WVU) insgesamt		301	3
2.1.2 von Industriebetrieben und sonstigen Lieferanten		302	
2.2 aus anderen Bundesländern		303	
2.3 aus dem Ausland		304	
A2 Fremdbezug insgesamt = Summe A2.1.1 + A2.1.2 + A2.2 + A2.3		305	
A Wasseraufkommen insgesamt = Summe A1 + A2		306	

B Wasserabgabe im Jahr 2022

1 Wasserabgabe an Letztverbraucher 8

 Bitte beachten Sie die geänderte Erläuterung zur „Jahresmenge der Wasserabgabe an Letztverbraucher“.

1.1 Angaben für die Gemeinden Ihres gesamten Versorgungsgebietes innerhalb Ihres Bundeslandes

Amtlicher Gemein- schlüssel (AGS) (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Wasserabgabe an Letzt- verbraucher innerhalb des Bundeslandes Versorgungsgebiet (Gemeinde/-teil) 8	Unmittelbar versorgte Einwohner (Stand: 31.12.2021) 9	Jahresmenge der Wasserabgabe an Letztverbraucher insgesamt 8	darunter Wasserabgabe an Haushalte und Kleingewerbe 10	SA
		Anzahl	1 000 m ³		
		401	402	403	6
		401	402	403	
		401	402	403	
		401	402	403	
		401	402	403	
		401	402	403	
		401	402	403	
		401	402	403	
		401	402	403	
		401	402	403	
Innerhalb Ihres Bundeslandes insgesamt = Summe B1.1		401	402	403	5

1.2 Versorgungsgebiet in anderen Bundesländern oder im Ausland

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Tragen Sie bitte zusätzlich die Angaben für dieses Teilgebiet ein.

Amtlicher Gemein- schlüssel (AGS) (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Wasserabgabe an Letzt- verbraucher in anderen Bundesländern/im Ausland Versorgungsgebiet (Gemeinde/-teil) 8	Unmittelbar versorgte Einwohner (Stand: 31.12.2021) 9	Jahresmenge der Wasserabgabe an Letztverbraucher insgesamt 8	darunter Wasserabgabe an Haushalte und Kleingewerbe 10	SA
		Anzahl	1 000 m ³		
		501	502	503	7
		501	502	503	
		501	502	503	
		501	502	503	
In anderen Bundesländern/im Ausland insgesamt = <i>Summe B1.2</i>		501	502	503	5
B1 Abgabe an Letztverbraucher insgesamt = <i>Summe B1.1 + B1.2</i>		504	505	506	

2 Wasserabgabe zur Weiterverteilung **11**

2.1 Innerhalb Ihres Bundeslandes

Identnummer (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	an andere Wasserversorgungsunternehmen (WVU) (Name, Sitz des WVU)	Menge in 1 000 m ³	SA
		601	8
		601	
		601	
		601	
		601	
2.1.1 an andere Wasserversorgungsunternehmen (WVU) insgesamt		601	5
2.1.2 an sonstige Weiterverteiler		602	
2.2 an andere Bundesländer		603	
2.3 an das Ausland		604	
B2 Wasserabgabe zur Weiterverteilung insgesamt = <i>Summe B2.1.1 + B2.1.2 + B2.2 + B2.3</i>		605	
B3 Wasserwerkseigenverbrauch		606	
B4 Wasserverluste/Messdifferenzen		607	
B Wasserabgabe insgesamt = <i>Summe B1 + B2 + B3 + B4</i> (einschließlich Wasserwerkseigenverbrauch und Wasserverluste/Messdifferenzen)		608	
darunter: Betriebswasser		609	

Die Summe aus Abschnitt B muss mit der Summe aus Abschnitt A übereinstimmen.

C Weitere Kennzahlen zum Wasserverlust im Jahr 2022

7W

i Für das Berichtsjahr 2022 machen Sie bitte neben den beobachteten Wasserverlusten/Messdifferenzen (B4) weitere Angaben zu Wasserverlusten, die nachfolgend erläutert werden.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Der Unvermeidbare jährliche reale Wasserverlust (UARL) in C1 ist eine Größe, die Sie aus Informationen über Ihr Wasserversorgungsnetz berechnen.

Den Infrastruktur Leakage Index (ILI) in C2 berechnen Sie anschließend aus Ihren Angaben zu B4 und C1.

Bitte beachten Sie die Informationen zur Berechnung des UARL und des ILI auf dieser Seite.

1 Unvermeidbarer jährlicher realer Wasserverlust (UARL)

UARL ist die Abkürzung für „Unavoidable Annual Real Loss“ (auf Deutsch „unvermeidbarer jährlicher realer Verlust“). Der empirische UARL berücksichtigt neben der Rohrnetzlänge die Zahl und mittlere Länge der Anschlussleitungen sowie den durchschnittlichen Betriebsdruck im Rohrnetz.

Bitte berechnen Sie den UARL aus den über Ihr Versorgungsgebiet vorliegenden Unterlagen und tragen Sie das Ergebnis in das Feld C1 ein (in der Einheit 1000 Kubikmeter). Wenn Ihnen Angaben nicht vorliegen, schätzen Sie die einzelnen Angaben bitte sorgfältig.

Der UARL wird wie folgt berechnet:

$$\text{UARL} = (6,57 \times \text{LN} + 0,256 \times \text{nAL} + 9,13 \times \text{LAL}) \times p / 1000 \text{ [Einheit: 1000 Kubikmeter/Jahr]}$$

Dabei ist

LN = Rohrnetzlänge ohne Anschlussleitungen in km

nAL = Anzahl der Anschlussleitungen

LAL = Gesamtlänge der Anschlussleitungen
(von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler) in km

p = durchschnittlicher Betriebsdruck im Rohrnetz in mWS
(Meter Wassersäule; 1 mWS = 0,0981 bar)
(nach der „EU Reference document Good Practices on Leakage Management WFD CIS WG PoM“, Abschnitt 6.2.2)

i Zur Berechnung des durchschnittlichen Betriebsdrucks im Rohrnetz (p) beachten Sie bitte die Information in Erläuterung 15.

Menge
in 1000 m³

C1 Unvermeidbarer jährlicher realer Wasserverlust (UARL)

610

2 Infrastruktur Leakage Index (ILI)

Der ILI ist eine Kennzahl zur Beurteilung der Dichtheit von Netzen in der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

In die Berechnung des ILI gehen die für den Wasserverlust relevanten Netzstrukturparameter Rohrnetzlänge, Anschlussdichte, Anschlusslänge und Versorgungsdruck ein.

Den ILI berechnen Sie als Quotient aus Ihren Angaben zu den realen Wasserverlusten/Messdifferenzen und dem UARL.

Das Ergebnis aus der Berechnung „B4 dividiert durch C1“ tragen Sie bitte mit zwei Nachkommastellen in das Feld C2 ein.

Index-Wert

C2 Infrastruktur Leakage Index (ILI)

611

Wenn Sie einen ILI errechnet haben, der größer als 2,0 ist, überprüfen Sie bitte Ihre Angaben zum UARL (C1) und zu den Wasserverlusten/Messdifferenzen (B4). Für individuelle Erläuterungen zum Wasserverlust können Sie das folgende Kommentarfeld nutzen.

Name und Anschrift

--

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

7WZ

[illegible]

Erhebung der öffentlichen (allgemeinen) Wasserversorgung 2022

(Wassergewinnung und/oder Wasserbezug mit dem Hauptzweck,
die Bevölkerung in Privathaushalten zu versorgen)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung wird alle drei Jahre durchgeführt und stellt grundlegende Informationen zum Stand und zur Entwicklung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für wasserwirtschaftliche Analysen und Planungen bereit. Die Erhebung zur öffentlichen Wasserversorgung richtet sich an Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen und andere Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung betreiben. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über die Wasserversorgung und den Gewässerschutz.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 Satz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a UStatG sind Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebung veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, und Name und Sitz des liefernden oder abnehmenden Versorgungsunternehmens sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre

Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheiten sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) dient der regionalen Zuordnung und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem 8-stelligen Schlüssel, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Bundesland, dem Regierungsbezirk, dem Kreis und der Gemeinde.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.